

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 21

Artikel: Gutachten der Vorsteherschaft der Schulsynode über den Unterrichtsplan für die reformirten deutschen Primarschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements - Preis:
Halbjährlich ohne Feuilleton:
Fr. 2. 20;
mit Feuilleton: Fr. 3. 70.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 21.

Einrück - Gebühr :
Die Petitzeile oder deren Raum
10 Rappen.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franko.

Schweizerisches

Volks - Schulblatt.

21. Mai.

Fünfter Jahrgang.

1858.

Inhalt: Gutachten des bern. Synodalvorstandes über den Unterrichtsplan. — Zur Beherzigung für Eltern und Lehrer. — Eberhard's Lesebuch (Schluß). — Schul-Chronik: Schweiz, Bern, Solothurn, Aargau, Freiburg, Zürich, Glarus, Thurgau, Appenzell A. N., Graubünden. — Anzeigen. — Feuilleton: Das verhängnisvolle Kleeblatt (Fortsetzung). — Lindau am Bodensee.

Gutachten

der Vorsteuerschaft der Schulsynode über den Unterrichtsplan für die reformirten deutschen Primarschulen.

(Aus Bern.)

Nach Entgegennahme des Referats über die Gutachten der Kreissynoden wurde der Unterrichtsplan einer gründlichen und einlässlichen Diskussion unterworfen, welche zwei Sitzungen in Anspruch nahm. Hier folgen in Kürze die wesentlichsten Beschlüsse:

I. Im Allgemeinen.

1. Mit der Bestimmung zum Plan im Allgemeinen wird der ausdrückliche Wunsch verbunden, daß eine durchgreifende Schulreform angestrebt werden möchte, besonders in Bezug auf obligatorische Lehrmittel, Besoldungsverhältnisse, Trennung von überfüllten Schulen, Regulirung des Schulbesuches u. s. w. — Alles dieß, damit der Unterrichtsplan eine Wahrheit werden kann. —

2. Zu Erreichung des gleichen Zweckes ist sehr zu wünschen, daß durch Wiederholungskurse die Befähigung der Lehrer gefördert werde, sei es im Seminar oder unter Leitung der Schulinspektoren, und zwar mehr als bisher geschehen.

3. Da an vielen Orten die Stundenzahl im Semester nur 18 beträgt, so ist bei Vertheilung der Unterrichtszeit darauf Rücksicht zu nehmen; ebenso ist bei verminderter Schulzeit die Stundervertheilung besser zu proportioniren und nicht von 5 auf 2 abzugehen, wie es auf Pag. 11. beim Anschauungsunterricht der Fall ist. —

II. Im Besondern.

Religion. 1. Moraleische Erzählungen in neuer besonderer Auswahl zu Händen des Lehrers sind zulässig, und zwar schon für das erste Schuljahr. —

2. Die biblische Geographie soll nicht in zusammenhängendem Kursus durchgeführt, sondern als geographische Bemerkungen mit den betreffenden Abschnitten verbunden werden.

3. Für das Memoriren auf der II. Unterrichtsstufe ist nur eine besondere Stunde beizubehalten; dagegen könnten nach den einzelnen Religionsstunden passende Bibelsprüche und Liederverse erklärt und memorirt werden. —

4. Statt auf der dritten Stufe die Auszüge aus dem neuen Testamente, welche die Kinderbibel enthält, durch das Lesen des neuen Testaments selber zu ergänzen, sollte es heißen: "können durch die Behandlung des N. T. ergänzt werden."

5. In Betracht, daß der Heidelberger-Katechismus als Schulbuch nicht paßt, wie längst anerkannt worden ist, und die Mehrzahl der Kreis-synoden sich bestimmt dagegen ausspricht, wird beschlossen, den bezüglichen Passus zu streichen. —

6. Die Kinderbibel soll, so viel möglich, in einer den Kindern zugänglicheren Sprache abgefaßt werden, namentlich zu Vermeidung der vielen Wörterklärungen. —

7. Bei Auswahl des religiösen Memorirstoffes sind namentlich auch die Gellertlieder zu berücksichtigen; der Unterrichtsplan ignorirt sie. —

8. Für die untern Klassen genügen 5 und in der Oberschule 4 Religionsstunden, in der Sommerschule nach Proportion; an Sonntagen ist ja Kinderlehre und für die letzten 2 Schuljahre finden die Unterweisungen statt. —

9. Als obligatorische Lehrmittel für die Ertheilung des Religionsunterrichts werden gewünscht:

a. Eine einzige Kinderbibel für alle drei Unterrichtsstufen.

b. Ein Memoribuch, den religiösen Memorirstoff enthaltend.

c. Eine Karte des biblischen Schauplatzes, im Gegensätze zu den bisherigen Palästinafarten, welche sich als ungenügend erwiesen haben. —

Sprachfach. 1. Erweiterung des Gebietes des Anschauungsunterrichts auf der ersten Stufe, mit 4 oder wenigstens 3 Stunden wöchentlich.

2. Um mehr Stoff oder Gelegenheit zu freien, mündlichen und schriftlichen Übungen in der Mittelschule zu erzielen, sollen nicht nur die

behandelten Lesestücke, sondern auch, was im Anschauungsunterricht vorgekommen, berücksichtigt werden. —

3. Es wird zu viel grammatisches Wissen für die II. Stufe verlangt; das Meiste ist auf das Pensum der Oberklasse überzutragen. Hier sind die Hauptregeln der Rechtschreibung als unpraktisch und unnöthig fallen zu lassen.

4. Am Schlusse der II. Stufe ist nach dem "Cursrischen" Lesen einzuschalten: "welches das Schönlesen fördern und der Monotonie wehren soll." —

5. Die beiden Nebenschriften bei den grammatischen Belehrungen, pag. 27. und 34, daß der grammatische Unterricht sich durchweg auf das Lesebuch zu gründen hat, sind zu streichen, weil zu extrem. —

6. An obligatorischen Lehrmitteln für das Sprachfach werden gewünscht:

Lesebücher für die Mittelklasse und die Oberschule. Für letzteres wird der dringende Wunsch ausgesprochen, es möchte auf Schönheit der Sprache und Reichhaltigkeit in den verschiedenen Stylarten im Interesse der Sprachbildung und des realen Zweckes ganz besonders Obacht genommen werden. —

Rechnungsunterricht. 1. Wenn nicht Alles behandelt werden kann, ungünstiger Verhältnisse wegen, so ist den Raumberechnungen vor den Mischungsrechnungen und dem Kettenfaz der Vorzug zu geben. —

2. Die Buchhaltung ist mit dem Schönschreiben zu verbinden, da das Rechnungsfach ohnehin ein sehr umfangreiches Gebiet zu bearbeiten hat. —

3. Es wird ein reichhaltiges Aufgabenbuch in die Hand des Lehrers gewünscht. —

Gesang. Hier wird eine Liedersammlung zum Auswendiglernen als nothwendig erachtet. Das Schönste und Beste soll ausgewählt und dann in allen Schulen des Landes gelernt werden. —

Schreiben. 1. Für dieses Fach wird mehr Zeit verlangt, wenigstens zwei Stunden in allen Verhältnissen.

2. Das Täktschreiben ist fakultativ zu belassen.

3. Ein Schreibkurs mit Berücksichtigung von Buchhaltung und Geschäftsaufsätzen ist dringend nothwendig. —

Geschichte. 1. Für die III. Stufe werden einige Biographien aus der allgemeinen Geschichte gewünscht.

2. Für die gleiche Stufe möchte der Geschichtsunterricht auf vier Jahreskurse vertheilt werden, statt auf fünf Halbjahre.

Geographie. Auf Pag. 34, beim Pensum der Oberschule, zweites Alinea, am Schlusse, soll es heißen: Wiederholung und Ergänzung des in der Mittelschule über die Schweiz Vorgekommenen, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern und der Nachbarkantone. Die Kenntniß der einzelnen Amtsbezirke ist zu streichen. Dagegen ist beizufügen: "Das Wichtigste über die Bundes- und Kantonsverfassung." —

Naturkunde. Hier ist wegzulassen, was die Erfassung eines Systems betrifft. Im Mineralreich sind einzuschalten: "Metalle, Brennerden, Salze." Aus der Naturlehre sind "Fall, Licht und Elektrizität" wegzulassen, um dem Ausführbaren mehr Nachdruck zu geben.

Zeichnen. 1. Es wird ein Zeichnungskurs gewünscht, der die eigenthümlichen Bedürfnisse der verschiedenen Landesgegenden unseres Kantons berücksichtigt.

2. Wenn irgend Etwas in diesem Fache geleistet werden soll, so ist mehr Zeit nöthig und zwar bei 33 Stunden wöchentlich wenigstens 2 und bei 24 eine Stunde. —

Zur Beherzigung für Eltern und Lehrer.

Ein wehlsmeinendes Wort von Seite der Eltern wirkt mehr zum Gedeihen der Schule als zehn strenge Gesetze.

Wehrli.

(Aus Solothurn.)

Das Erziehungs-Departement hat für die Schulen des Kantons Solothurn ein Schulreglement erlassen, aus dem wir nachfolgend einige Bestimmungen mittheilen. Dasselbe bezieht sich auf die Obliegenheiten der Gemeindeschulkommissionen, der Lehrer und auf die Schulvorschriften für die Kinder.

Betreffs der Gemeindeschulkommissionen bleibt an vielen Orten noch Vieles zu wünschen übrig.

Dieselben haben gar oft die nöthige Thätigkeit nicht entwickelt. Das Reglement setzt deshalb fest, daß jede Gemeindeschulkommission sich während des Winterhalbjahres alle Monate ein Mal, während des Sommerhalbjahres alle zwei Monate ein Mal versammelt.

Die Gemeindeschulkommissionen haben folgende Obliegenheiten: Sie